Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

**„Formvorschriften, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit“**

1. **Formvorschriften  
   Rechtsgeschäfte können in jeder Form abgeschlossen werden**, also **schriftlich, mündlich oder stillschweigend** erfolgen.   
   **Manche Rechtsgeschäfte sollte man aber schriftlich abschließend.** Dadurch kann man später beweisen, dass diese Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.  
   Dies trifft zum Beispiel auf eine Kündigung zu. Wenn man nur mündlich kündigt, kann es sein, dass die Kündigung später bestritten wird. Dann hat man keine Beweise und muss den vereinbarten Verpflichtungen weiter nachkommen. Bei einer schriftlichen Kündigung, die man als Einschreiben weiterleitet, ist das anders.  
     
   **Bei manchen Rechtsgeschäften schreibt das Gesetz eine bestimmte Form vor**. **Diese Rechtsgeschäfte müssen schriftlich erfolgen und unterschrieben werden. Wenn man diese Form nicht einhält, sind die Rechtsgeschäfte ungültig.**  
   Zu den Rechtsgeschäften, die schriftlich abgefasst werden müssen, gehören zum Beispiel Berufsausbildungsverträge, Arbeitsverträge, Ratenkaufverträge und Mietverträge.
2. **Anfechtbarkeit und Nichtigkeit**Manche Menschen machen Geschäfte, die ungültig sind. Man sagt dazu: **Sie sind nichtig**.  
   **Nichtig sind Gesetze, die gegen geltendes Recht verstoßen.**   
   Hierzu gehört zum Beispiel der Verkauf von Rauschgift oder Raubkopien.  
   **Auch Geschäfte mit Geschäftsunfähigen sind nichtig,** zum Beispiel wenn ein sechs Jahre altes Mädchen einen Roller für 20 € kauft.  
   **Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, obwohl das vorgeschrieben ist, so sind sie auch nichtig.** Hier wurde die vorgeschriebene Form nicht beachtet.  
     
   **Neben nichtigen Geschäften gibt es anfechtbare Geschäfte.** **Anfechtbare Geschäfte sind bei Abschluss zunächst gültig. Man kann sie aber anschließend noch anfechten. Dann werden sie für ungültig erklärt.**  
   Das ist der Fall, wenn ich jemanden zu einem Rechtsgeschäft zwinge. Zum Beispiel droht ein Arbeitgeber mit Kündigung, wenn ein Arbeitnehmer nicht sein Auto kauft. Kommt das Rechtsgeschäft zustande und der Arbeitnehmer kauft das Auto, so kann er immer noch dagegen angehen. Das Rechtsgeschäft ist nicht freiwillig, sondern durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen. **Rechtsgeschäfte durch widerrechtliche Drohung sind anfechtbar.**  
   **Ebenso sind Rechtsgeschäfte anfechtbar, die durch arglistige Täuschung entstanden sind.** Arglistig heißt, dass man es absichtlich und vorsätzlich gemacht hat. Arglistige Täuschung liegt zum Beispiel vor, wenn ich absichtlich falsche Angaben über den Benzinverbrauch eines Autos mache  
     
   **Manchmal sind Rechtsgeschäfte auch aufgrund eines Irrtums oder einer falschen Übermittlung anfechtbar.** Das ist der Fall, wenn ich mein Kind in ein Geschäft schicke, um 1 Pfund Mehl zu holen. Das Kind bringt stattdessen ein Pfund Zucker.   
   Oder ein kurzsichtiger Juwelier verkauft eine echtes Goldarmband als Modeschmuck.